

Satzung **des Dorfvereins „Unser Stromberg 2020 e.V.“**

Präambel

Der Dorfverein Unser Stromberg 2020 e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der die allgemeinen Belange des Dorfes, unterstützt.

Zu den Aufgaben gehört die Stärkung des sozialen und kulturellen Zusammenhalts der Bevölkerung, die Verbesserung des Zugehörigkeitsgefühls der Bürgerinnen und Bürgern zu unserem schönen Heimatort.

Weitere Aufgaben sind die Beschaffung von Sach- und Finanzmittel zur Förderung gemeinnütziger Zwecke und deren Unterstützung sowie die Erhaltung der dörflichen Infrastruktur. Er soll dazu beitragen, das Erscheinungsbild des Ortes nachhaltig zu verschönern.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „**Unser Stromberg 2020**“

Der Verein soll beim Amtsgericht Siegburg in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“

Der Sitz des Vereins ist 51570 Windeck-Stromberg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Dorfgemeinschaft, der Dorfanlagen sowie des Dorfbildes. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:

Förderung der Landschaftspflege, Naturschutz und Ortsverschönerung durch z.B.

- Unterhaltung und Pflege der Parkanlage, der Heidehütte und der Bänke
- Anlage und Betreuung von Obstbaumwiesen
- Durchführen von Müllsammelaktionen mehrmals im Jahr
- Beteiligung an der Bekämpfung der Herkulesstaude (Riesenbärenklau)
- Pflege des Ehrenmals

Förderung von Heimatkunde und Heimatpflege, Pflege von Dorfgeschichte und Brauchtum sowie des kulturellen Lebens in Stromberg insbesondere durch

- den Sankt Martinszug
- das gemeinsame Apfelpflücken und die Apfelsaftherstellung
- den lebendigen Adventskalender
- Wanderungen

- Geschichte des Ortes an die nächste Generation weitergeben, durch z.B. heimatkundliche Wanderungen und Veranstaltungen in dieses Thema integriert wird
-
- Langfristig Schaffung eines dauerhaften Gemeinschaftsraumes für die verschiedenen Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft
-
- Wiederbelebte Feste zum Erhalt des Brauchtums z.B. Erntefest durchführen

Förderung des Dialogs zwischen den Generationen durch z.B.

- Pflege und Neuschaffung von Plätzen und Orten der Begegnung (z.B. Sitzgruppen, Räume)
- Veranstaltungen für alle durchführen
- Ideen für eine ortsnahe Versorgung sammeln und umsetzen

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 6 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Hierfür muss eine Beitrittserklärung ausgefüllt werden, die bei jedem Vorstandsmitglied abgegeben werden kann. Der Vorstand behält sich vor innerhalb von 14 Tagen, ab Zugang der Beitrittserklärung, die Mitgliedschaft abzulehnen.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied bzw. an die E-Mail-Adresse des Vereins. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte

vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Finanzen

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden erbracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- Spenden, Sponsoren
- Erlöse aus Veranstaltungen des Vereins

Im Übrigen stützt sich der Verein auf die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder.

Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins vorauslagten Beträge / Aufwendungen.

§ 11 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Außer der regelmäßig im ersten Quartal des Jahres abzuhaltenden Mitgliederversammlung, kann der Vorstand nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Diese

Verpflichtung liegt auch vor, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe, dies beim Vorstand schriftlich beantragen. Diesem Ersuchen muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages nachkommen.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen durch das Amtsblatt der Gemeinde Windeck (Mitteilungsblatt, ohne Angaben der Tagesordnungspunkte) einzuladen. Mitglieder, die eine dem Verein benannte E-Mail-Adresse haben werden über E-Mail einberufen. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, werden schriftlich durch einen Brief eingeladen.

Die Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgt ebenfalls 14 Tage vor der Versammlung im Versammlungsraum und den Informationstafeln, am Brunnen, der Ecke Zum Eichenhain/Hasenpfad und der Ecke Unter den Eichen/An den Eichen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Alle Beschlüsse, ausgenommen der Satzungsänderungs-/Neufassungsbeschluss gemäß § 11 und der Auflösungsbeschluss gemäß § 12 werden mit einfacher Mehrheit gefasst, protokolliert sowie vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 13 Vereinsvorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus:

- a) 1. Vereinsvorsitz
- b) 2. Vereinsvorsitz
- c) 1. Kassenwart/Kassenwartin

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) 2. Kassenwart/Kassenwartin
- b) 1. Beisitzer/Beisitzerin
- c) 2. Beisitzer/Beisitzerin

Die Vertretung des Vereins -gerichtlich und außergerichtlich- ist von min. zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zulässig.

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Zahl weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Die Rücktrittserklärung wird zu dem in der Erklärung genannten Termin jedoch frühestes einen Monat nach Zugang wirksam.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was dem Wohle des Vereins dient zu veranlassen und den Verein vor Schaden zu bewahren.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretendem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Satzungsänderung / Neufassung

Eine Änderung / Neufassung dieser Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der an dieser Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung wörtlich anzukündigen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der an dieser Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Windeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke für den Ortsteil Stromberg zu verwenden hat.

§ 17 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Vorstandes ist auf vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt ebenso für Mitglieder bei Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Vereinstätigkeit.

§ 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,- • das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,-
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde der Mitgliederversammlung am 20.03.2026 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.04.2026 zur Genehmigung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung hat die Satzung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Durch die Eintragung im Vereinsregister Siegburg tritt diese Satzung in Kraft.

Windeck-Stromberg, den 21.04.2026